

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 48/2022

Veröffentlicht am: 27.04.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 9. Februar 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Nebenfachteilstudiengang

„Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“

der Philipps-Universität Marburg

vom 9. Februar 2022

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

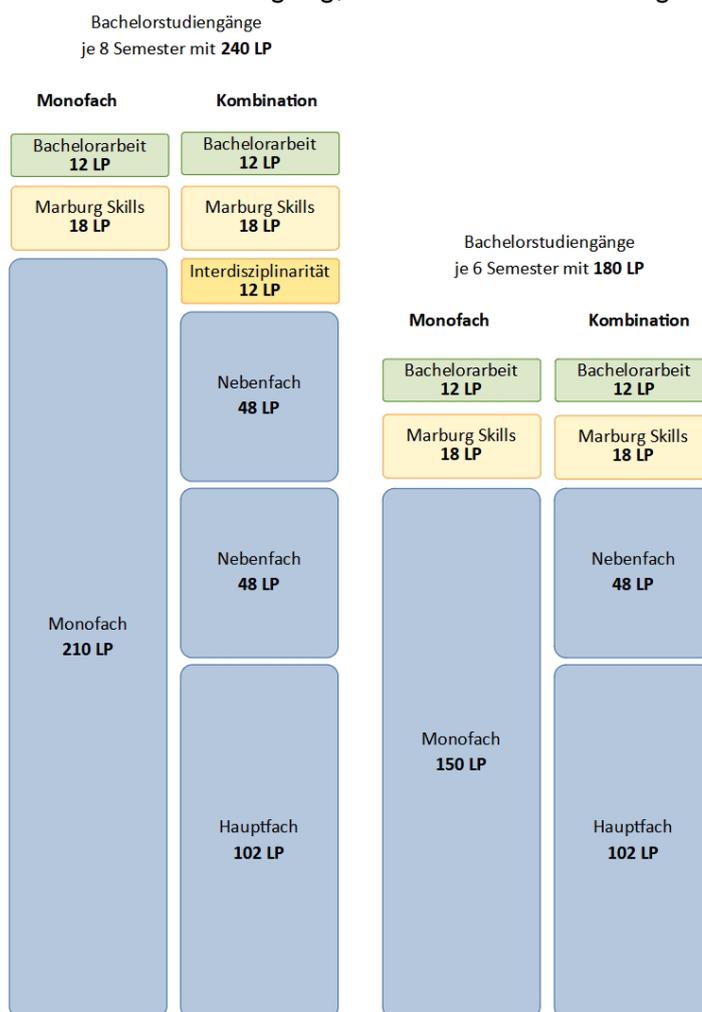
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums.....	4
§ 3 Bachelorgrad.....	4
II. Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs.....	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	6
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	6
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	7
§ 11 Praxismodule.....	7
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills.....	7
§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität.....	7
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung ...	7
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	7
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	8
§ 17 Studienleistungen.....	8
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	8
§ 18 Prüfungsausschuss.....	8
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	8
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 22 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch.....	9
§ 23 Prüfungsleistungen.....	9
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten.....	9
§ 25 Bachelorarbeit.....	10
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	11
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	11
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	12
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung.....	12
§ 31 Freiversuch.....	12
§ 32 Wiederholung von Prüfungen.....	13
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	13
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	13
IV. Schlussbestimmungen	13
§ 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	13
§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	13
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	14
Anlage 2: Modulliste	18
Anlage 3: Importmodulliste	21
Anlage 4: Exportmodulliste	22

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang kombiniert drei für die interdisziplinäre Nahostforschung zentrale Fächer mit jeweils eigenen analytischen Zugängen und Methoden: die Politikwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Wirtschaftswissenschaft. Diese Fachdisziplinen werden in diesem Studiengang nicht getrennt von den Kenntnissen über den Nahen und Mittleren Osten vermittelt, sondern in allen Bereichen sind Fachdisziplin und Regionalstudien unmittelbar miteinander verknüpft.

Nach dem Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden in der Lage,

- die erlernten politik-, literatur-/kultur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachkenntnisse für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Region interdisziplinär einzusetzen,
- unter Einsatz fachbezogener Analysemethoden die aktuellen Entwicklungen in der Region des Nahen und Mittleren Ostens zu kontextualisieren und zu bewerten
- sich auf fundierter wissenschaftlicher Grundlage sachgerecht mit unterschiedlichen Positionen auseinanderzusetzen,
- eigene Positionen zu entwickeln und kritisch zu diskutieren.

Zudem erwerben die Studierenden im Verlauf ihres Studiums diverse fachübergreifende interdisziplinäre Kompetenzen und Soft Skills, wie z.B. Medien- und Präsentationskompetenz, Teamarbeit, Organisation und Management.

Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs ist entsprechend nicht nur die Kombination der Fachdisziplinen, sondern auch deren direkte Verknüpfung mit der Erforschung der Region des Nahen und Mittleren Ostens, wie sie mittlerweile für die modernen Area Studies üblich ist. Durch die Beteiligung von drei Fächern lernen die Studierenden die wissenschaftlichen Diskurse, aktuellen Debatten und methodischen Zugänge der verschiedenen Disziplinen kennen.

Dieser interdisziplinäre Zugang zur Region des Nahen und Mittleren Ostens ermöglicht Studierenden im Nebenfach einen multiperspektivischen Einblick in die Nah- und Mittelostforschung und ist die optimale Ergänzung zu einer Vielzahl an Hauptfächern. Auch eine Kombination mit einem weiteren Nebenfach des Centrums für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS), insbesondere einer der Regionalsprachen Arabisch, Persisch oder Türkisch, kann für Studierende interessant sein und hoch qualifizierte Expertinnen und Experten für die interdisziplinäre Analyse des Nahen und Mittleren Ostens hervorbringen.

Der Studiengang eröffnet ein vielfältiges Berufsfeld in den Bereichen Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen); internationale Institutionen und Organisationen; interkulturelle Institutionen und Migrationsbehörden; Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, Verbände, Institutionen und Organisationen); Medien, Verlage und Öffentlichkeitsarbeit; Erwachsenenbildung, Kulturinstitutionen und Journalismus ebenso wie viele weitere gehobene Tätigkeiten, die professionelle Recherchefähigkeiten und Informationsanalyse in verschiedenen Themenbereichen erfordern. Auch in weiteren Tätigkeitsfeldern sind die in diesem Studiengang vermittelten organisatorischen, kommunikativen, sozialen sowie geistigen Schlüsselkompetenzen von berufspraktischer Bedeutung.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Der Studiengang kann nicht mit dem Hauptfachteilstudiengang „Politik des Nahen und Mittleren Ostens“ kombiniert werden.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Das Centrum für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS) bietet eine Auslandsstudienberatung für Aufenthalte im Nahen und Mittleren Osten sowie Nordafrika an.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ gliedert sich in die Studienbereiche „Einführung in die Region des Nahen und Mittleren Ostens“ und „Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Einführung in die Region des Nahen und Mittleren Ostens		12	
<i>Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (Import gemäß Anlage 3 „Importmodulliste“)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	<i>2 aus 3</i>
<i>Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens (Import gemäß Anlage 3 „Importmodulliste“)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt (Import gemäß Anlage 3 „Importmodulliste“)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	

Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens		36	
<i>Politik des Nahen und Mittleren Ostens</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Arabische Literatur und Kultur</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Volkswirtschaften des Nahen und Mittleren Ostens</i>	<i>PF</i>	12	
Summe (Nebenfachteilstudiengang)	Fachanteil	48	

(3) Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen im Gebiet der politik-, kultur-, literatur- und wirtschaftswissenschaftlichen Nah- und Mittelostforschung erwerben. Zu diesem Zweck bietet der Studienbereich „Einführung in die Region des Nahen und Mittleren Ostens“ einen Überblick über aktuelle Debatten und Entwicklungen in der Region. Dabei werden insbesondere wirtschaftliche, politische, kulturelle und religiöse Zusammenhänge in den Blick genommen. Im Bereich „Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ wird das erworbene Basiswissen zur Region mit den Fachdisziplinen verknüpft. Durch die Beteiligung von drei Fächern lernen die Studierenden die wissenschaftlichen Diskurse, aktuellen Debatten und methodischen Zugänge der verschiedenen Disziplinen kennen, wobei die interdisziplinäre Verknüpfung der Fachdisziplinen einen hohen Stellenwert einnimmt.

(4) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(5) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/cnms/studium/ba/pokuwi>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(6) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des CNMS sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden

Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

Im Rahmen des Studiengangs „Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für die Module und Veranstaltungen des Studiengangs ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 5 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 gibt Module für den Export frei.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten und -umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

(3) Hausarbeiten sollen mindestens 2-4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit der übrigen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(6) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. Für diesen Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der politik-, literatur-, kultur- und/ oder wirtschaftswissenschaftlichen Nahost-Forschung unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kompetenzen anwendet, kritisch reflektiert und gliedert und in sprachlich anspruchsvoller Form schriftlich darlegt. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass alle Module des Studienbereichs „Einführung in die Region des Nahen und Mittleren Ostens“ (12 LP) sowie mindestens ein weiteres Modul dieses Studiengangs im Umfang von 12 LP erfolgreich absolviert wurden. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit

selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

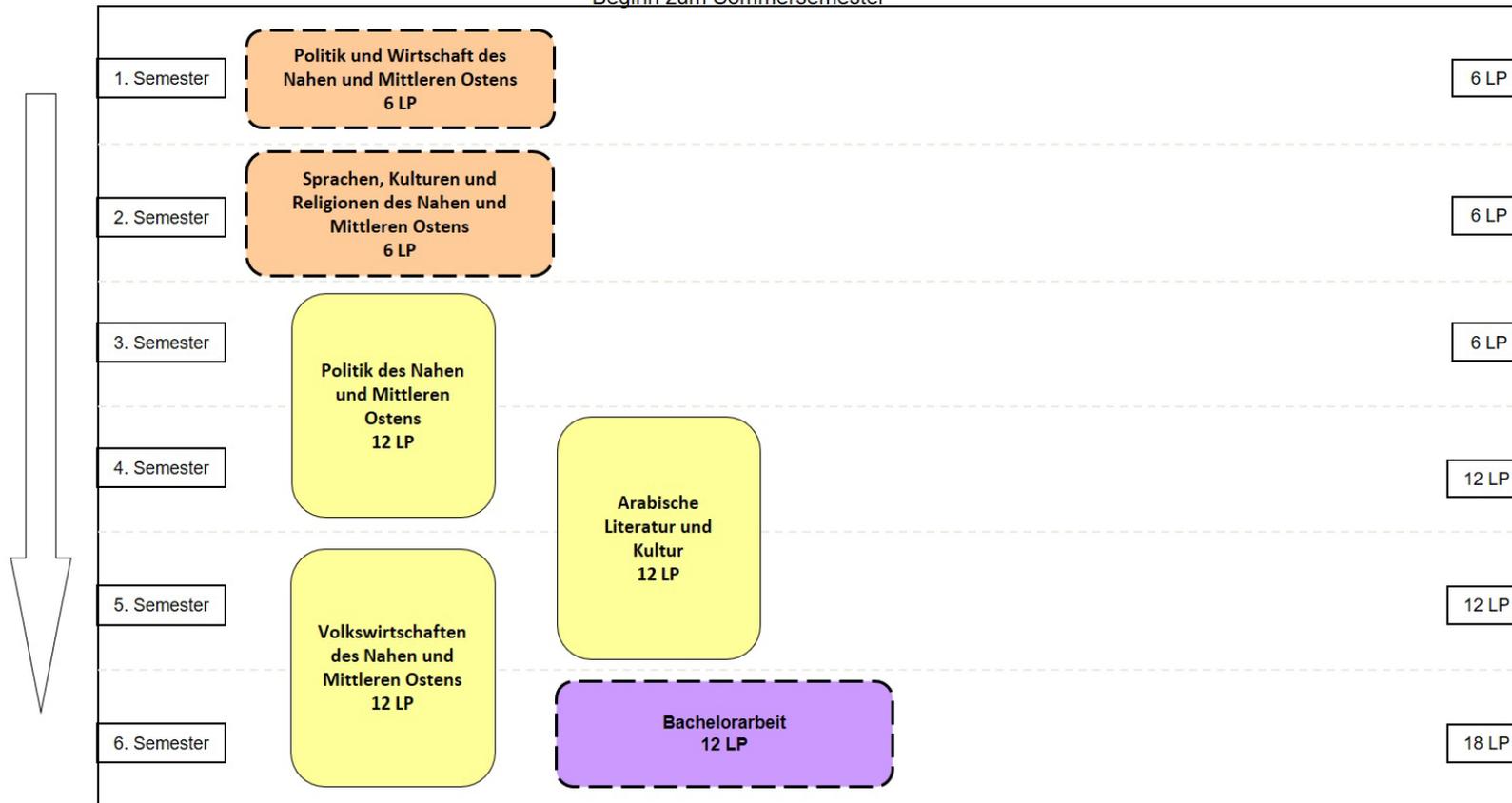
- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Marburg, den 27.04.2022
gez.
Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 28.04.2022

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

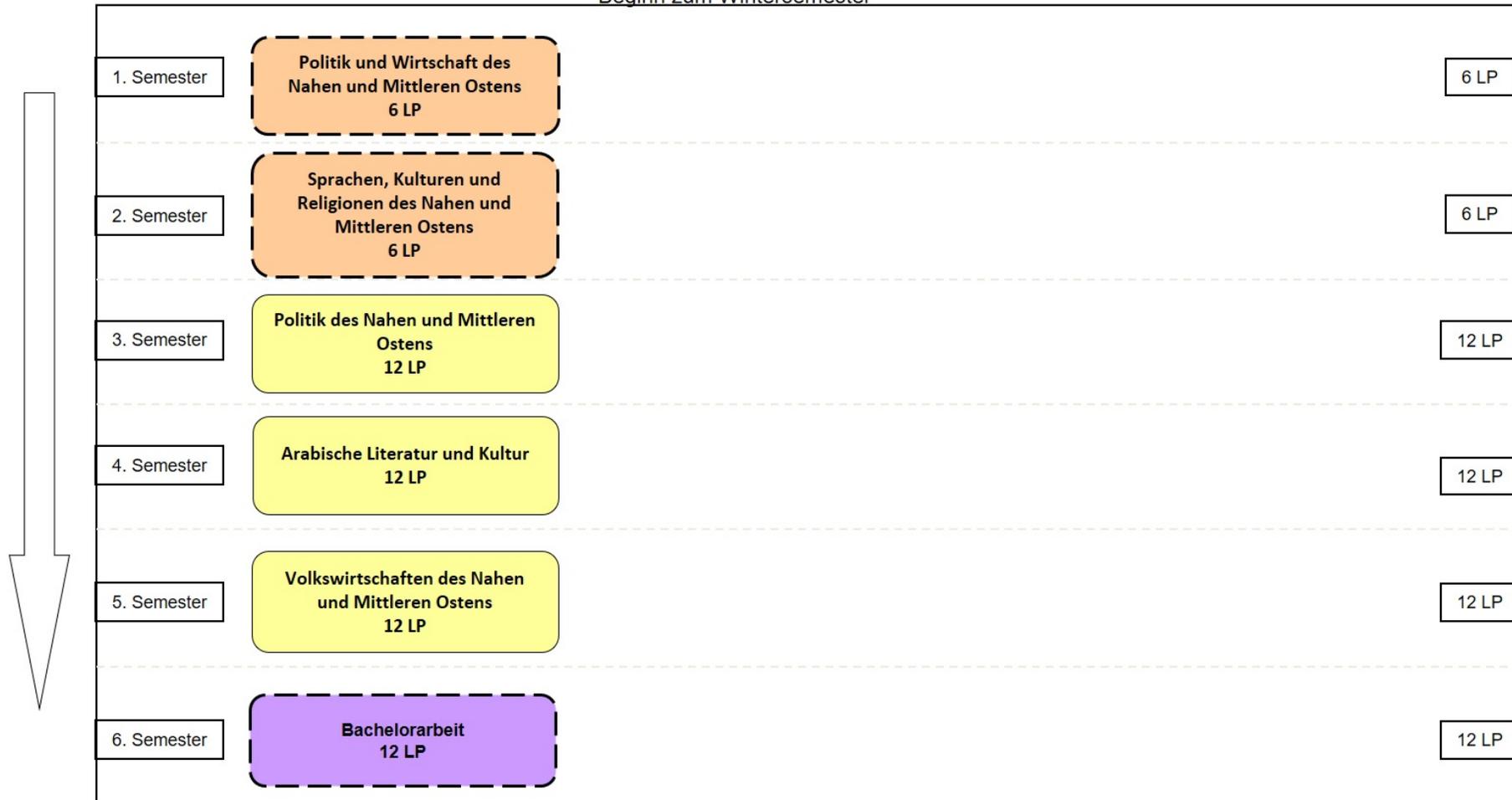
Musterstudienverlaufsplän für Bachelorstudiengang 6 Sem
 Nebenfach Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens
 Beginn zum Sommersemester



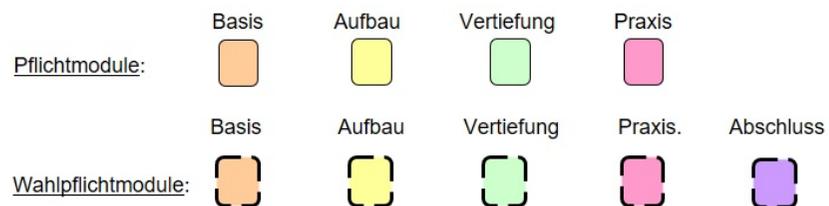
Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	
<u>Pflichtmodule:</u>					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis.	Abschluss
<u>Wahlpflichtmodule:</u>					

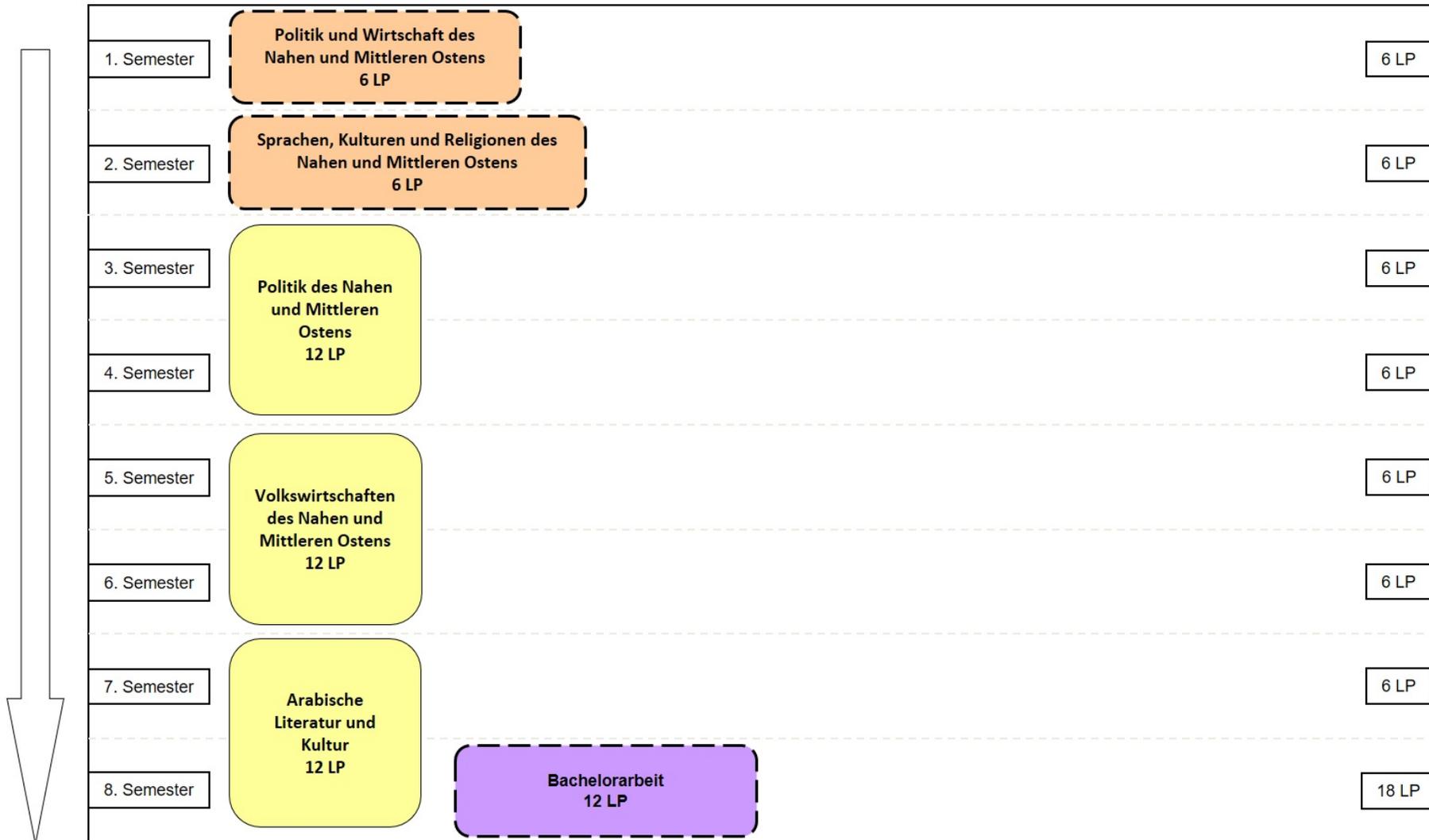
Musterstudienverlaufsplan für Bachelorstudiengang 6 Sem
Nebenfach Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens
 Beginn zum Wintersemester



Legende



Musterstudienverlaufsplan für Bachelorstudiengang 8 Sem
Nebenfach Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens - Beginn zum Sommersemester



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	
<u>Pflichtmodule:</u>					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis.	Abschluss
<u>Wahlpflichtmodule:</u>					

Musterstudienverlaufsplan für Bachelorstudiengang 8 Sem
Nebenfach Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens - Beginn zum Wintersemester

1. Semester	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens 6 LP	Arabische Literatur und Kultur 12 LP	18 LP	
2. Semester	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens 6 LP	Politik des Nahen und Mittleren Ostens 12 LP	Volkswirtschaften des Nahen und Mittleren Ostens 12 LP	30 LP
3. Semester			0 LP	
4. Semester			0 LP	
5. Semester			0 LP	
6. Semester			0 LP	
7. Semester			0 LP	
8. Semester	Bachelorarbeit 12 LP		12 LP	

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	
<u>Pflichtmodule:</u>					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis.	Abschluss
<u>Wahlpflichtmodule:</u>					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i> <i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Politik des Nahen und Mittleren Ostens <i>Middle Eastern Politics</i>	12	PF	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden das regionale System des Nahen und Mittleren Ostens, seine Stellung im internationalen System und die Außenpolitik der Staaten des NMO darstellen. Sie sind zudem in der Lage, die verschiedenen politischen und sozio-ökonomischen Systeme der Staaten des NMO darzustellen und gegeneinander abzugrenzen. Sie können auf dieser Grundlage politische, ökonomische und kulturelle Interaktionen analysieren und vergleichende Länderstudien anstellen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 10-15 Minuten) oder Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten) oder Rechercheaufgabe (3-4 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (5000-6000 Wörter) oder Klausur (60-90 Minuten; auch als E-Klausur oder Multiple Choice-Klausur) oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (15-20 Minuten)
Arabische Literatur und Kultur	12	PF	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden verschiedene literarische, kulturelle und künstlerische	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 10-15 Minuten) oder Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4

<i>Arabic Literature and Culture</i>				Ausdrucksformen in arabischen Staaten darstellen und gegeneinander abgrenzen. Sie können Bezüge zwischen klassischen und modernen Formen kultureller Produktion herstellen und arabische Texte und Medien in die jeweiligen gesellschaftlichen, politischen und geschichtlichen Zusammenhänge einordnen.		Seiten) oder Rechercheaufgabe (3-4 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (5000-6000 Wörter) oder Klausur (60-90 Minuten; auch als E-Klausur oder Multiple Choice-Klausur) oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (15-20 Minuten)
Volkswirtschaften des Nahen und Mittleren Ostens <i>Middle Eastern Economics</i>	12	PF	Aufbau	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden wirtschaftswissenschaftliche und politökonomische Konzepte zur Analyse der Volkswirtschaften im Nahen und Mittleren Osten gegeneinander abgrenzen und anwenden. Sie können; Entwicklung und aktuelle Ausprägung der ökonomischen und sozioökonomischen Strukturen, Institutionen und polit-ökonomischen Herausforderungen der Länder im Nahen und Mittleren Osten darstellen und analysieren.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 10-15 Minuten) oder Essay (3-4 Seiten) oder Rezension (3-4 Seiten) oder Rechercheaufgabe (3-4 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (5000-6000 Wörter) oder Klausur (60-90 Minuten; auch als E-Klausur oder Multiple Choice-Klausur) oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (15-20 Minuten)
Bachelorarbeit	12	PF, wenn Bachelorarbeit	Abschluss	Nach dem Abschluss des Moduls können die	Abschluss aller Module des Studienbereichs	<u>Modulprüfung:</u>

<i>Bachelor's Thesis</i>		auf Antrag im Nebenfach geschrieben wird		Studierenden die im Studium erworbenen politik-, sprach-, kultur- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse für die Bearbeitung einer eigenen Fragestellung anwenden. Sie können einen aktuellen Forschungsstand beschreiben und kritisch reflektieren, ein abgegrenztes Thema problemorientiert entwickeln und in einer vorgegebenen Zeit bearbeiten.	„Einführung in die Region des Nahen und Mittleren Ostens“ (12 LP) sowie mindestens eines weiteren Moduls dieses Studiengangs im Umfang von 12 LP	Bachelorarbeit (ca. 12000 Wörter)
--------------------------	--	--	--	---	--	-----------------------------------

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich „Einführung in die Region des Nahen und Mittleren Ostens“	
Angebot aus der Lehreinheit	CNMS	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Politik des Nahen und Mittleren Ostens

Middle Eastern Politics

Arabische Literatur und Kultur

Arabic Literature and Culture

Volkswirtschaften des Nahen und Mittleren Ostens

Middle Eastern Economics

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswabseite veröffentlicht.